



Der Minister

Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

18. November 2011  
Seite 1 von 3

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Eckhard Uhlenberg  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
V B 1 - 47-03 /  
IV-5-3052-37727

Telefon  
0211 837-2301 /  
0211 4566-345

**Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten  
Genehmigungsfähigkeit von Bohrungen unterschiedlichster Art**

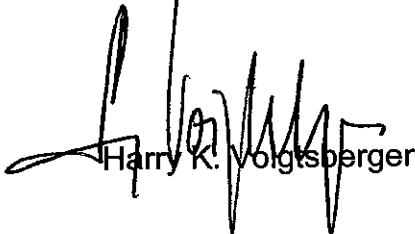
Anlage: Bericht (280-fach)

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersenden wir Ihnen einen Bericht zu dem oben genannten  
Thema mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder der Ausschüsse  
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und für Klimaschutz, Umwelt,  
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

MWEBWV  
Abteilungen Wirtschaft und  
Energie  
Haroldstr. 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mwebwv.nrw.de  
www.mwebwv.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen

  
Harry K. Volgsberger

  
Johannes Rimmel

MKULNV  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax. 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666

## **Bericht zu Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten - Genehmigungsfähigkeit von Bohrungen unterschiedlichster Art**

Seite 2 von 3

Das Thema Bohrungen nach Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten hat in den letzten Monaten umfangreiche Diskussionen in der Öffentlichkeit und in den politischen Gremien auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene ausgelöst. Als Besonderheit der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten stehen dabei die in abgeteuften Bohrungen im Bedarfsfall zur Anwendung kommende Frac-Technologie und der damit verbundene Einsatz von Chemikalien in der Diskussion.

Bohrungen werden jedoch auch und überwiegend zu vielfältigen anderen Zwecken niedergebracht. So werden jährlich in großer Anzahl Bohrungen zu Zwecken der geologischen Erkundung, der Wassergewinnung, der Wasserhaltung, der Nutzung von Erdwärme etc. niedergebracht, bei denen teilweise vergleichbare Bohrverfahren wie bei Bohrungen nach Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten zur Anwendung kommen.

In Fortsetzung der Berichterstattung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und zur frühzeitigen und umfassenden Information des Landtags Nordrhein-Westfalen unterrichten wir Sie hiermit über einen Erlass unserer Häuser an die Bezirksregierung Arnsberg, in dem nach sorgfältiger Abwägung die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von Bohrungen unterschiedlichster Art geregelt wird. Die Genehmigungsfähigkeit im Einzelfall ist im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens zu prüfen.

Grundsätzlich wird durch den Erlass geregelt, dass über Anträge auf Genehmigung von Bohrungen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten, in denen Frac-Maßnahmen oder Frac-vorbereitende Maßnahmen durchgeführt werden sollen, oder die technisch so ausgestaltet sind, dass in ihnen zu einem späteren Zeitpunkt solche Maßnahmen durchgeführt werden können, erst nach Vorlage der Ergebnisse des von der Landesregierung ausgeschriebenen und zu beauftragenden Gutachtens entschieden wird. Gleiches gilt

für tiefe Geothermiebohrungen (tiefer als 1.000 m), in denen Frac-Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Über Anträge auf Genehmigung von geophysikalischen Erkundungsmaßnahmen oder von Bohrungen zur geologischen Vorerkundung im Rahmen erteilter Aufsuchungserlaubnisse können bis zur Vorlage des im Auftrag der Landesregierung zu erstellenden Gutachtens mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung nur entschieden werden, wenn die Antragsteller erklären, dass sie aktuell und zukünftig auf den Einsatz von Frac-Maßnahmen verzichten werden.

Den Erlass haben wir zu Ihrer Unterrichtung beigelegt.



Der Minister

Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Regierungspräsident  
Dr. Gerd Bollermann  
Bezirksregierung Arnsberg  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg

18. November 2011  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
V B 1 - 47-03 /  
IV-5-3052-37727

Telefon  
0211 837-2301 /  
0211 4566-345

**Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten  
Genehmigungsfähigkeit von Bohrungen unterschiedlichster Art**

Ihr Bericht vom 05.09.2011

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident, *Licker*

vielen Dank für Ihren vg. Bericht, mit dem Sie um Klärung der weiteren Vorgehensweise bzgl. der Erteilung von Genehmigungen für Bohrungen bitten und vorschlagen, in einer Arbeitsgruppe unserer Häuser Vorschläge für eine Entscheidung zu erarbeiten, wie mit Anträgen auf Bohrungen jedweder Art weiter verfahren werden soll.

Die Erörterungen zwischen den Häusern sind inzwischen abgeschlossen.

Wir bitten Sie, die vorliegenden und eingehenden Anträge entsprechend den Einträgen in der beigefügten Tabelle zu behandeln und nur die als „entscheidungsfähig“ bezeichneten Vorhaben derzeit weiter zu verfolgen.

In den unter Nummer 2 genannten Fällen und sofern daraus potentiell Fracking-Maßnahmen folgen, durchgeführt oder vorbereitet werden

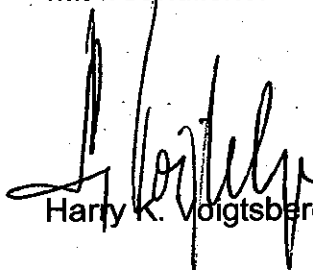
MWEBWW  
Abteilungen Wirtschaft und  
Energie  
Haroldstr. 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mwebww.nrw.de  
www.mwebww.nrw.de

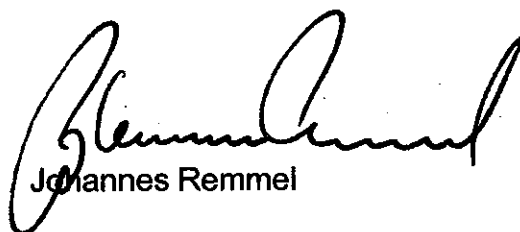
MKULNV  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666

könnten, bitten wir bis zur Vorlage des im Auftrag der Landesregierung zu erstellenden Gutachtens mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung, die Antragsteller zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern, dass sie aktuell und zukünftig auf den Einsatz von Frac-Maßnahmen verzichten werden. Nur dann, wenn eine solche Erklärung vorliegt, kann bereits vor der Vorlage des vg. Gutachtens über dazu vorliegende Anträge entschieden werden.

Genehmigungsanträge zu den unter Nummer 3 genannten Bohrungen können mindestens bis zur Vorlage des vg. Gutachtens nicht weiter verfolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Harry K. Voigtsberger

  
Johannes Remmel

Betroffenheit aktueller Vorhaben von den inhaltlichen Zielsetzungen des Gutachtens und der Bundesratsinitiative zur Änderung der UVPV-Bergbau

	Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung					BR-Initiative; Änderung UVP-V Bergbau				Ergebnis
Vorhaben	Kriterien für Ausschluss- gebiete	Kriterien für die Erteilung von Bergbauberechtigungen	Bohrungen/ Bohrverfahren	Hydraulische Behandlung / Drucktest, Fracking	Gewinnung	obligatorische UVP		allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls		
						drei oder mehr Bohrstandorte - betrieblich mit Leitungen verbunden	hydraulisches Aufbrechen von Gestein	sonstige Tiefbohrungen	Geothermie Geothermie- bohrungen >1.000 m außerhalb von Schutz- gebieten	
<b>1. Bergbauberechtigungen</b>										entscheidungsfähig
Ertelung / Verlängerung von Erlaubnissen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen	keine Relevanz: keine gestattende Wirkung für gefahrenträchtige Eingriffe in den Untergrund - solche Eingriffe bedürften nachfolgender, gesonderter Genehmigungen; nach geltender Rechtslage sind Erlaubnisse und Verlängerungen zu erteilen, wenn keine Versagungsgründe vorliegen.; Gutachten: Die Erarbeitung von Kriterien für die Erteilung von Bergbauberechtigungen dient der evtl. Vorbereitung einer weiteren Bundesratsinitiative zur Änderung des Bergrechts; nach geltender Rechtslage hat die Bergbehörde keine Möglichkeit, die Bemessung beantragter Berechtigungen zu beschränken (außer bei Aufsuchungserlaubnissen wenn die Wettbewerbslage gefährdet ist oder die Aufsuchung der Lagerstätte verbessert werden kann)									entscheidungsfähig
<b>2. Aufsuchungstätigkeiten, sofern sie nicht der Vorbereitung derzeitiger oder zukünftiger Frac- Maßnahmen oder Frac- Vorbereitungen dienen</b>										
Geophysikalische Erkundung, einschl. Bohrungen für Seismik	nicht relevant, sofern aktuell und zukünftig daraus nicht Frac-Maßnahmen folgen, durchgeführt, oder vorbereitet werden könnten (geophysikalische Erkundungsmethoden selbst (Seismik, Geoelektrik, Geomagnetik, Georadar) stellen keine Besonderheit der Aufsuchung / Gewinnung von Bodenschätzen dar)					nicht relevant, sofern aktuell und zukünftig daraus nicht Frac-Maßnahmen folgen, durchgeführt, oder vorbereitet werden könnten				entscheidungsfähig, wenn Erklärung abgegeben wird, dass aktuell und zukünftig auf Frac-Maßnahmen verzichtet wird
Bohrungen zur geologischen Vorerkundung	nicht relevant, sofern aktuell und zukünftig daraus nicht Frac-Maßnahmen folgen, durchgeführt, oder vorbereitet werden könnten (solche Bohrungen selbst stellen keine Besonderheit der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen dar)					nicht relevant, sofern aktuell und zukünftig daraus nicht Frac-Maßnahmen folgen, durchgeführt, oder vorbereitet werden könnten				entscheidungsfähig, wenn Erklärung abgegeben wird, dass aktuell und zukünftig auf Frac-Maßnahmen verzichtet wird

	Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung					BR-Initiative; Änderung UVP-V Bergbau				Ergebnis
Vorhaben	Kriterien für Ausschluss- gebiete	Kriterien für die Erteilung von Bergbauberechtigungen	Bohrungen/ Bohrverfahren	Hydraulische Behandlung / Drucktest, Fracking	Gewinnung	obligatorische UVP		allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls		
						Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas			Geothermie	
						drei oder mehr Bohrstandorte - betrieblich mit Leitungen verbunden	hydraulisches Aufbrechen von Gestein	sonstige Tiefbohrungen	Geothermie- bohrungen >1.000 m außerhalb von Schutz- gebieten	
<b>3. Aufsuchung von Erdgas aus unkonventionellen Erdgaslagerstätten (mit Frac- Maßnahmen oder Frac- Vorbereitung)</b>										
Bohrungen mit Frac- Maßnahmen / mit Vorbereitung von Frac- Maßnahmen (d.h., auch technisch so ausgestaltete Bohrungen, dass in ihnen später Frac-Maßnahmen oder Frac-vorbereitende Maßnahmen durchgeführt werden können)	relevant		relevant	relevant	relevant		relevant			Gutachten / Ergebnis der Bundesratsinitiative ist abzuwarten
<b>4. Geothermie</b>										
Geothermiebohrungen <1.000 m	nicht relevant								nicht relevant	entscheidungsfähig, in Nebenbestimmungen zur Genehmigung ist festzulegen, das Frac-Maßnahmen oder Frac- vorbereitende Maßnahmen nicht zugelassen sind
Geothermiebohrungen >1.000 m mit oder ohne Frac- Maßnahmen			die hier gewonnenen Erkenntnisse können auf Geothermiebohrungen mit Frac-Behandlung ggf. übertragen werden						relevant	Ergebnisse des Gutachtens / der BR-Initiative sind abzuwarten

	Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung					BR-Initiative; Änderung UVP-V Bergbau				Ergebnis
Vorhaben	Kriterien für Ausschluss- gebiete	Kriterien für die Ertelung von Bergbauberechtigungen	Bohrungen/ Bohrverfahren	Hydraulische Behandlung / Drucktest, Fracking	Gewinnung	obligatorische UVP		allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls		
						Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas			Geothermie	
						drei oder mehr Bohrstandorte - betrieblich mit Leitungen verbunden	hydraulisches Aufbrechen von Gestein	sonstige Tiefbohrungen	Geothermie- bohrungen >1.000 m außerhalb von Schutz- gebieten	
<b>5. Sonstige Vorhaben</b>										
Bohrungen zur Aufsuchung / Gewinnung von Grubengas ohne hydraulische Behandlung des Untergrundes	Grubengasbohrungen werden mit herkömmlicher, über Jahrzehnte hinweg entwickelter und bewährter Bohrtechnik abgeteuft. Frac-Maßnahmen oder Frac-vorbereitende Maßnahmen kommen dort nicht zum Einsatz. Das Gutachten hat die Aufgabe, eine auf die Besonderheiten im Flözgas- und shalegas-Bereich bezogene Betrachtung der Bohrtechnologie und der dort einzusetzenden Frac-Technologie vorzunehmen.							wird grundsätzlich von dieser Regelung erfasst; Initiative ist aber aufgrund der Besonderheiten der Flözgas- und shalegas-Projekte ergriffen worden		entscheidungsfähig, in Nebenbestimmungen zur Genehmigung ist festzulegen, das Frac-Maßnahmen oder Frac- vorbereitende Maßnahmen nicht zugelassen sind
z.B. Sumpfungbrunnen, Baugrunderkundung, Tagebauvorfelderkundung, geologische Landesaufnahme, Bohrungen unter Tage, sonstige Spül-, Voll- oder Kernbohrungen	In den Bohrungen sind Frac-Maßnahmen oder Frac-vorbereitende Maßnahmen ausgeschlossen bzw. genehmigungsrechtlich auszuschließen. Für die Prüfung und Genehmigung solcher Bohrungen wird das Gutachten aufgrund seiner Themenstellung keine neuen Erkenntnisse liefern. Bohrungen unter Tage sind zur Aufrechterhaltung des Grubenbetriebes aus grubensicherheitslichen Gründen unerlässlich (z. B. Gebirgsbeherrschung, Bewetterung, Explosions- und Brandschutz) und werden mit Luft- oder Klarwasserspülung gestoßen.					nicht relevant				entscheidungsfähig, ggf. ist in Nebenbestimmungen zur Genehmigung festzulegen, das Frac- Maßnahmen oder Frac- vorbereitende Maßnahmen nicht zugelassen sind